



Gemeindeamt Arriach, 9543 Arriach 60, ÖSTERREICH

Gemeindeamt ARRIACH

Arriach 60 t 0 42 47/85 14
9543 Arriach f 0 42 47/85 14-5
ÖSTERREICH e arriach@ktn.gde.at
w www.arriach.at

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes:
Montag bis Freitag
tel. Voranmeldung erspart Ihnen evtl. Wartezeiten

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 17. Dezember 2019, Zl. 920/-6/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 103/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde ARRIACH erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,
15,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden;
 - b) Hunden des Rettungsdienstes;
 - c) ausgebildeten Schweißhunden;
 - d) speziell ausgebildeten Hunden wie Blindenhunden, Diabetikerhunden u.a.;
 - e) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Arriach“ und eine (fortlaufende) Nummer mit Jahreszahl.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arriach vom 10. Dezember 2004, Zl. 941/-6/K/04, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Gerald Ebner)